

# Merkblatt

## Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG)

Wer die Heilkunde, ohne als Ärztin oder als Arzt im Besitz einer Approbation zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 1 HPG. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, über den in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen zu entscheiden haben. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine Tätigkeit als Heilpraktikerin/Heilpraktiker ausüben will.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde setzt einen **formlosen Antrag** und die Vollendung des 25. Lebensjahres voraus. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein kurz gefasster Lebenslauf (**mit sechs Kopien**)
- die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch.
- ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis),
- ein amtliches Führungszeugnis für Behörden (der Belegart O, zu beantragen bei Ihrer Gemeinde), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt worden sein darf,
- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Straf- oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt.
- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat,

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die **nicht** im Landkreis Lüneburg wohnen:

- eine Meldebescheinigung oder Einstellungszusage o.ä., wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller beabsichtigt, sich im Gebiet des Landkreises Lüneburg niederzulassen (sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt- oder Kreisverwaltung des Wohnortes bzw. des Ortes der beabsichtigten Niederlassung zuständig),

**Von Unterlagen in Form von Fotokopien muss eine Ausfertigung amtlich beglaubigt sein, soweit nicht das Original mit vorgelegt wird!**